

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 66/10 B

L 11 KR 5047/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KR 1514/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 20. April 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2010 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Der 1987 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, eine stationäre Entwöhnungsbehandlung zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung seiner die Berufung des Klägers zurückweisenden Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, es fehle an der erforderlichen positiven Erfolgsprognose für eine erneute Entwöhnungsbehandlung, wie das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung unter Berücksichtigung der Umstände des Abbruchs der bewilligten Entwöhnungsbehandlung gegen ärztlichen Rat überzeugend und nachvollziehbar begründet habe und wie auch das weitere Verhalten des Klägers nach dem Maßnahmeabbruch belege (*Urteil vom 20.4.2010*).
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger und begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können. Damit verknüpft der Kläger seine durch seine Bevollmächtigte eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Sowohl der Antrag auf Gewährung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts (dazu 1.) als auch die Beschwerde (dazu 2.) bleiben ohne Erfolg.
- 4 1. Der Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz abschließend genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der Rechtsstreit des Klägers bietet angesichts der vom LSG herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf das prozessuale Begehren keinen Anhalt für eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Es ist auch nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von der



Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Ebenso wenig ergeben sich schließlich aus den Akten Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG. Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit des Berufungsurteils nicht nochmals allgemein zu überprüfen ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 2. Die vom Kläger durch seine Bevollmächtigte eingelegte Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Nach § 73 Abs 4 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG außer im PKH-Verfahren durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Zu diesem Personenkreis zählt die Bevollmächtigte des Klägers nicht.

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

